

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Ski-Club Virngrund Eigenzell e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ellwangen-Eigenzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer VR510280 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des alpinen Wintersports, sonstiger Sportarten und der sportlichen Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere eines Vorstandsamtes dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Dies geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Vorstand beschließt die Art und den Umfang der Vergütung pro ehrenamtlich Tätigen.
2. Mit jedem, der berechtigt ist eine Zahlung zu erhalten, wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

Dieser enthält:

- a. die Art / Tätigkeit die vergütet werden soll

- b. den Umfang
 - c. den Betrag in Euro
- 3. Schriftliche Aufstellung pro Geschäftsjahr über bezahlte Vergütungen durch den Kassierer.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB). Ebenfalls ist der Verein Mitglied im Schwäbischen Skiverband (SSV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des SSV, sowie weiterer Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Ehrenmitglieder werden durch vorherigen Beschluss des Vereinsvorstands bei der Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, dessen Mitgliedsverbände, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, mit ihr wird der von der Jahreshauptversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag für das Jahr in dem der Eintritt erfolgte fällig. Dieser wird im Lastschriftinzugsverfahren geleistet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. Sie beschließt die Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden die Mitglieder vom Verein darüber informiert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die

Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

§ 9 Organe

Die Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Jahreshauptversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt (Jahreshauptversammlung); möglichst in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins (www.skiclub-eigenzell.de), in der örtlichen Tageszeitung (Ipf- und Jagstzeitung) sowie in Schriftform oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat.
2. Die Jahreshauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination beider Formen ist zulässig, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte bekannt gegebene Mailadresse des Teilnehmers. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Dritter an der virtuellen Versammlung ist es den Teilnehmern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Erstattung des Kassenberichtes
 - Bericht der Abteilungsleiter
 - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung von Vorstand und Kassierer
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Bestätigung eventueller Abteilungsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen wird mit Ausnahme berechtigter Eil- oder Dringlichkeitsanträge.
 5. Die Jahreshauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von den außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

B. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält.
2. Wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des § 10 Ziffer A.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Die Abänderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
2. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Eine Satzungsänderung ist unverzüglich – jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung dem Amtsgericht zur Eintragung vorzulegen.

§ 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern folgender Bezeichnung:
 - a) Verwaltung und Finanzen
 - b) Vereinskultur
 - c) Kommunikation
 - d) Sport

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Erledigung von bestimmten Geschäften auf einzelne Mitglieder eigenverantwortlich übertragen werden. Die hierzu erforderliche Vollmacht, ausgestellt vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, bedarf der Schriftform. Insoweit ist der Beauftragte Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB.
5. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.000,00 € ist die vorherige im Protokoll festzuhaltende Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Für Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Vereins gehören, ist vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss vom Vereinsvorstand gegründet. Diese können sich eine Abteilungsordnung geben.
2. Die von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossene und von der Jahreshauptversammlung bestätigte Abteilungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Abteilungsleiter darf keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte, die ihm im Rahmen der Abteilungsordnung zugewiesen sind.
4. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern.

§ 13 a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder (Vereinsvertreter) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden die Vereinsvertreter von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben die Vereinsvertreter gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, es sei denn die Vereinsvertreter handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 14 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Die Datenschutzordnung wird mit dem Mitgliedsantrag ausgehändigt und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen/Jagst

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.